Bundesrat Drucksache 197/88

29.04.88

G - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Dritte Verordnung über die Neufestsetzung der Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz

A. Zielsetzung

Nach § 82 des Bundessozialhilfegesetzes setzt der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Grundbeträge der Einkommensgrenzen (§§ 79 und 81 des Gesetzes) jährlich entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter (§ 1255 Abs. 2 RVO) neu fest. Die letzte Neufestsetzung ist zum 1. Juli 1987 erfolgt.

B. Lösung

Die Grundbeträge werden vom 1. Juli 1988 an um 3,0 v.H. erhöht (Steigerungsrate der allgemeinen Bemessungsgrundlage im Vergleich der Jahre 1987 und 1988).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die den Trägern der Sozialhilfe (Landkreise, kreisfreie Städte, überörtliche Träger) entstehenden Mehrkosten werden auf jährlich rund 40 Mio DM geschätzt.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat **Drucksache 197/88**

29.04.88

G - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Dritte Verordnung über die Neufestsetzung der Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (312) - 240 00 - Bu 39/88

Bonn, den 29. April 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zu erlassende

Dritte Verordnung über die Neufestsetzung der Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Schäuble

(Dr. Schäuble)

Dritte Verordnung über die Neufestsetzung der Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz

Vom 1988

Auf Grund des § 82 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1987 (BGBl. I S. 401) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Der Grundbetrag nach § 79 Abs. 1 und 2 des Gesetzes beträgt 810 Deutsche Mark, der Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 1 214 Deutsche Mark und der Grundbetrag nach § 81 Abs. 2 2 429 Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 152 des Bundessozialhilfegesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

Begründung

Nach § 82 des Bundessozialhilfegesetzes setzt der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Grundbeträge nach den §§ 79 und 81 Abs. 1 und 2 des Gesetzes jährlich, erstmals mit Wirkung vom 1. Juli 1986, entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter (§ 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) neu fest. Die nächste Neufestsetzung hat zum 1. Juli 1988 zu erfolgen.

Die allgemeine Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten betrug gemäß Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1157) für das Jahr 1987 28 945 DM; für das Jahr 1988 beträgt sie gemäß § 5 des Rentenanpassungsgesetzes 1988 29 814 DM. Daraus errechnet sich ein prozentualer Steigerungssatz von 3,0 v.H. Diesen zugrunde gelegt sind die Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach den §§ 79 und 81 des Gesetzes, die zuletzt durch Verordnung vom 11. Juni 1987 (BGBl. I S. 1547) festgesetzt worden sind, wie in § 1 der Verordnung vorgesehen von bisher 786 DM auf künftig 810 DM, von 1 179 DM auf 1 214 DM und von 2 358 DM auf 2 429 DM neu festzusetzen.

§ 2 enthält die übliche Berlinklausel; § 3 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Kosten

Die durch die Anhebung der Grundbeträge entstehenden Mehrkosten lassen sich nicht berechnen; sie werden auf rund 40 Millionen DM geschätzt und belasten die Haushalte der Träger der Sozialhilfe (kreisfreie Städte, Landkreise, überörtliche Träger der Sozialhilfe).

Bundesrat Drucksache 197/88 (Beschluß)
10.06.88

Beschluß
des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung über die Neufestsetzung der Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz

Der Bundesrat hat in seiner 590. Sitzung am 10. Juni 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946